

schaft, sie verhilft aber auch jedem zu seinen angestammten Rechten. Unter dem Begriff *Rechtspflege* verstehen wir somit alles, was zur Tätigkeit von Richtern, Staatsanwälten, Beamten der Gerichtsbehörden und Rechtsanwälten gehört. Darunter fallen so unterschiedliche Handlungen wie die Eintragung eines Grundstückes ins Grundbuch oder die Verteidigung eines Angeklagten.

Die *Judikative* ist neben der Legislative und der Exekutive die dritte Gewalt in einem Staat. Sie wird durch eigens dafür eingesetzte staatliche Organe ausgeübt. Mit *Justiz* hingegen bezeichnen wir das gesamte *Gerichtswesen*. Dieses umfasst sowohl das *öffentliche als auch das private Recht*.

Zur Auslegung der aus dem österreichischen und schweizerischen Rechtsgebiet übernommenen Gesetzesbestimmungen zieht der liechtensteinische Rechtsanwalt und Richter oft entsprechende Lehrbücher und Kommentare zu Rate.

Öffentliches Recht und privates Recht

«Jeder ist vor dem Gesetze gleich!» – Diese Forderung ist ein Grundsatz des Rechtsstaats. Das *Gleichheitsprinzip* verlangt aber, dass bei gleichen Bedingungen auch gleiche Regeln gelten. Das gilt, wenn Bürger über private Angelegenheiten in Streit geraten sind, das hat aber auch Gültigkeit für die Beziehungen zwischen einem Bürger und dem Staat. Es ist Aufgabe der Gesetze, dafür zu sorgen, dass das Gleichheitsprinzip nicht verletzt und jeder einzelne Bürger gerecht behandelt wird.

Je nach Inhalt der Gesetze werden diese entweder dem öffentlichen oder dem privaten Recht zugeteilt.

Das *öffentliche* Recht regelt das Verhältnis des einzelnen Menschen zum Staat und zu dessen Einrichtungen. Es ordnet ausserdem die Beziehungen der staatlichen Institutionen untereinander. Zum öffentlichen Recht gehört zum Beispiel das *Staatsrecht*; das wichtigste Gesetz des Staatsrechts ist die Landesverfassung. Sie ist allen anderen Gesetzen übergeordnet, d. h. kein anderes Gesetz darf gegen die Verfassung verstossen.

Auch das *Verwaltungsrecht* ist im öffentlichen Recht enthalten. Es regelt die Befugnisse der staatlichen Behörden gegenüber den Bürgern. Dazu gehören zum Beispiel das Baugesetz, das Gewässerschutzgesetz, das Gewerbegesetz

